

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH) Immatrikulationsordnung

Aufgrund von § 36 Absatz 7 und § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb der Beruflichen Hochschule Hamburg vom 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408) hat der Gründungsrat der Beruflichen Hochschule Hamburg die vom Gründungspräsidium am 03. Juni 2021 beschlossene Immatrikulationsordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Studierenden an der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH).

§ 2 Immatrikulation

(1) Studierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der BHH der Immatrikulation. Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt in einem Studiengang auf Antrag in dem in § 3 geregelten Verfahren, wenn die darin geregelten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Hinderungsgründe gemäß § 4 vorliegen.

(2) Der Studiengang wird durch die an der BHH geltenden Studien- und Prüfungsordnung bestimmt.

(3) Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn die in § 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Etwaige Zulassungsbeschränkungen aus Kapazitätsgründen bleiben davon unberührt. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Andere Personen können immatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen.

(4) Die Immatrikulation wird durch die Aushändigung der Immatrikulationsbescheinigung und des Studierendenausweises der BHH vollzogen. Der Studierendenausweis wird gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser auch postalisch zugeschickt werden.

(5) Mit der Immatrikulation werden die Studierenden gemäß § 35 Abs. 1 HmbHG Mitglieder der BHH. Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so beginnt die Mitgliedschaft erst ab dem Tage des Semesterbeginns.

(6) Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden.

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Immatrikuliert werden kann, wer eine Hochschulzugangsberechtigung hat (§§ 37, 38 HmbHG, 11 BHHG) oder Inhaberinnen und Inhaber der Fachhochschulreife nach dem Hamburgischen Schulgesetz oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung ist. Zusätzlich setzt die Immatrikulation an der BHH einen Ausbildungsvertrag mit einem der kooperierenden Unternehmen nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung sowie einen zwischen Unternehmen und Studierenden abgeschlossenen Studienvertrag voraus.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist mit allen Unterlagen und Nachweisen über das Erfüllen der Immatrikulationsvoraussetzungen bis zum 01.09. eines Jahres zu stellen. Wird die Frist aus nicht zu vertretenden Gründen versäumt, kann im Einzelfall eine Nachfrist in Abstimmung mit dem kooperierenden Unternehmen und der Berufsschule gesetzt werden. Ab dem ersten November des Studienjahres ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

(3) Eine Immatrikulation in einen Studiengang an der BHH erfordert den form- und fristgemäßen Nachweis folgender Voraussetzungen:

1. Immatrikulationsantrag,
2. ein Lichtbild neueren Datums,
3. Nachweis der Qualifikation (§§ 37, 38 HmbHG, 11 BHHG) für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter, vollständiger Kopie,
4. Nachweis über einen mit einem kooperierenden Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrag gemäß § 11 Satz 2 BHHG,
5. Nachweis über einen mit einem kooperierenden Unternehmen gesondert abgeschlossenen Studienvertrag, wenn dieser nicht im Ausbildungsvertrag integriert ist,
6. gegebenenfalls Zeugnisse bzw. Bescheinigungen über bereits abgelegte Hochschulprüfungen in amtlich beglaubigter, vollständiger Kopie; einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen an der BHH abgelegt wurden,
7. sofern die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurden, der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse,
8. bei Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation,
9. sofern der Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Qualifikation gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 - 7 HmbHG erworben wurde, der Nachweis über das nach § 37 Abs. 2 Satz 4 HmbHG zu erfolgende Beratungsgespräch an der BHH,
10. sofern der Hochschulzugang über eine studiengangbezogene Berechtigung nach § 38 HmbHG erworben wurde, der Nachweis über die bestandene Eingangsprüfung bzw. das erfolgreich absolvierte Probestudium,
11. Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge § 6a sowie § 104 HmbHG (Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag für die Studierendenschaft und ggf. Beiträge zu kostenpflichtigen Leistungen des Studierendenwerks). Der festgesetzte Betrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der BHH bestimmtes Konto zu entrichten.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 41 Absatz 1 HmbHG vorliegt.

(2) Sie kann versagt werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 i.V.m. § 42 Absatz 3 Nummer 3 HmbHG vorliegen,
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
3. für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist und die betreute Person studierunfähig ist oder durch ihren Aufenthalt eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
4. eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.

§ 5 Mitwirkungspflicht

Wer an der BHH immatrikuliert ist, ist verpflichtet, unverzüglich eine Änderung des Namens oder der Postzustellungsanschrift zu melden. Studierende sind darüber hinaus verpflichtet, den Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen.

§ 6 Rückmeldung

(1) Die Studierenden der BHH müssen sich vor Beginn eines jeden Semesters, zum Wintersemester bis spätestens zum 01.08., zum Sommersemester bis spätestens zum 01.02. des jeweiligen Jahres zum Weiterstudium fristgemäß anmelden (Rückmeldung).

(2) Zur Rückmeldung ist folgendes erforderlich

1. fristgemäße Bezahlung fälliger Gebühren und Beiträge gemäß § 6a sowie § 104 HmbHG (Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag für die Studierendenschaft und ggf. Beiträge zu kostenpflichtigen Leistungen des Studierendenwerks),
2. Erklärung der oder des Studierenden zum Fortbestehen eines mit einem kooperierenden Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrages in den ersten drei Studienjahren und des Studienvertrages über die gesamte Studienzeit,

(3) Die Rückmeldung zum Semester nach Beendigung der Berufsausbildung setzt anstelle des Ausbildungsvertrages den Nachweis eines Beschäftigungsvertrages für den verbleibenden Studienzeitraum zwischen der oder dem Studierenden und einem kooperierenden Unternehmen voraus. Dieser Vertrag sollte einen Beschäftigungsumfang von 13 Wochen je Semester vorsehen.

(4) Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Rückmeldung innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. Nach Ablauf von fünf Wochen nach Semesterbeginn ist eine Rückmeldung ausgeschlossen.

(5) Die Studierenden erhalten nach ordnungsgemäßer Rückmeldung ihre Immatrikulationsbescheinigung gemäß § 2 Absatz 4.

§ 7 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund und in Benehmen mit dem Unternehmen von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die übrigen Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben unberührt. Eine Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester gewährt und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. In den Fällen des § 8 Nr. 2 ist eine Beurlaubung für die Dauer von bis zu drei Jahren möglich.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich bis zum jeweiligen Semesterbeginn zu stellen. Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag noch bis zu fünf Wochen nach Semesterbeginn gestellt werden (Ausschlussfrist). Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei Antragstellung nachzuweisen. Die Unterlagen sind entweder im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen.

(3) Eine Beurlaubung im ersten Semester ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor auch nicht absehbar waren.

(4) Eine rückwirkende Beurlaubung ist ausgeschlossen.

(5) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der BHH nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erbracht werden. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

(6) Urlaubssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen nicht als Fachsemester.

§ 8 Beurlaubungsgründe

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert, nachzuweisen durch ärztliches bzw. auf Verlangen vertrauensärztliches Attest,
2. Schwangerschaft, Mutterschutz, Betreuung von Kindern bis zum achten Lebensjahr, die im eigenen Haushalt leben, gemäß Elternzeitgesetz; nachzuweisen durch die Kopie des Mutterpasses bzw. nach Geburt des Kindes durch eine Kopie der Geburtsurkunde,
3. Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - Pflege ZG) von 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 in der jeweils geltenden Fassung ist; nachzuweisen durch eine Kopie des Pflegestufenbescheids sowie einer Vollmacht der oder des Pflegebedürftigen und einer ärztlichen Bestätigung über die betreuende Person,
4. die fehlende Erklärung über einen bestehenden Ausbildungsvertrag gemäß § 11 Satz 2 BHHG,

5. Unterbrechungen der Ausbildung aufgrund des Wechsels des Ausbildungsbetriebes,
6. der Nachweis eines Beschäftigungsvertrages mit einem der kooperierenden Unternehmen gemäß § 6 Abs. 4 kann für die Rückmeldung zum 7. und/oder 8. Semester nicht erbracht werden.

Andere Gründe werden im Einzelfall geprüft.

§ 9 Exmatrikulation

(1) Mit der Übergabe des Zeugnisses über die bestandene letzte Prüfung des Studiums an der BHH ist der oder die Studierende zu exmatrikulieren (§ 42 Absatz 1 HmbHG).

(2) Studierende sind ferner zu exmatrikulieren, wenn

1. sie dies beantragen,
2. ein in § 42 Absatz 2 Nummern 2, 4 bis 7 HmbHG genannter Fall vorliegt,
3. sie eine Prüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nach den §§ 44, 65 HmbHG endgültig nicht bestanden haben oder den Studiengang nicht nach § 43 HmbHG wechseln können,
4. der erfolgreiche Abschluss ihres Studiums nicht mehr möglich ist, weil der Berufsausbildungsvertrag zwischen einem mit der BHH kooperierenden Unternehmen und Studierender oder Studierendem vorzeitig beendet worden ist und ein Vertragsverhältnis mit einem anderen geeigneten Unternehmen nicht bis zu Beginn des nächsten Folgesemesters abgeschlossen wurde,
5. der erfolgreiche Abschluss ihres Studiums nicht mehr möglich ist, weil der Studienvertrag zwischen einem mit der BHH kooperierendem Unternehmen und Studierender oder Studierendem gekündigt worden ist und ein Vertragsverhältnis nicht mit einem anderen geeigneten Unternehmen fortgesetzt wurde,

(3) Die Exmatrikulation nach Satz 1 Nummer 1 erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation. In allen anderen Fällen erfolgt die Exmatrikulation sofort. Die Exmatrikulation erfolgt in diesem Fall zum Tage der Antragstellung.

(4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn ein in § 42 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 HmbHG genannter Fall vorliegt.

(5) Exmatrikulationen nach den Absätzen 2 und 3 sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Bei Exmatrikulation innerhalb eines laufenden Semesters ist mit dem Antrag auf Exmatrikulation bzw. unverzüglich nach Eintritt des Exmatrikulationsgrundes der Studierendenausweis zurückzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Studienjahr 2021/22 aufnehmen.

Hamburg, den 03. Juni 2021

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)